



Gemeinde Bippen

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark
Swatte Poele“, 1. Änderung**

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Projektnummer 219219
Datum 2020-05-04

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	6
4	Bestandssituation	7
5	Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
5.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	8
5.2	Windenergieerlass Niedersachsen	8
5.3	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück	8
5.4	Flächennutzungsplan	9
5.5	Bebauungspläne	9
6	Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele	9
7	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	10
8	Erschließung	13
8.1	Verkehrliche Erschließung	13
8.2	Technische Erschließung	14
9	Schallimmissionen	15
10	Schattenwurf	18
11	Optisch bedrängende Wirkung	18
12	Umweltbelange	18
12.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	18
12.2	Eingriffsregelung	19
12.3	Artenschutzbeitrag	21
12.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	24
13	Klimaschutz/Klimawandel	24
14	Städtebauliche Zahlen und Werte	24
15	Abschließende Erläuterungen	25
15.1	Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte	25
15.2	Denkmalschutz	25
15.3	Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange	25
15.4	Vorhandene Richtfunkstrecke	26
15.5	Bodenordnung und Realisierung	26
15.6	Grundwassermessstellen	26
16	Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag	27
17	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	27

ANLAGEN

- Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag
(Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford vom Mai 2020)
- Schallgutachten (UL International GmbH DEWI, Oldenburg vom 15.03.2016) mit Nachträgen vom
 - 22.03.2016 (Sicherheitszuschlag),
 - 01.08.2016 (Geflügelmaststall) und
 - 08.09.2016 (geplanter Windpark Handrup) sowie
 - Stellungnahme der EAB vom 27.05.2016
(geplantes Wochenendhaus- und Ferienhausgebiet im Fürsten Forest)
 - 16.09.2019 (Stellungnahme zum geänderten Anlagentyp)
- Schattenwurfgutachten (UL International GmbH DEWI, Oldenburg vom 07.03.2016) mit Nachträgen vom
 - 09.09.2016 (geplanter Windpark Handrup)
 - 18.09.2019 (Stellungnahme zum geänderten Anlagentyp)
- Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung
(Dense und Lorenz vom 24.05.2016) mit Nachtrag vom
 - 24.09.2019 (Stellungnahme zum geänderten Anlagentyp)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Gemeinde Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen (Telefon: 05435/955746, Telefax: 05435/2671, E-Mail: bippen@fuerstenau.de) oder bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau (Telefon: 05901/9320-0, Telefax: 05901/9320-12, E-Mail: info@fuerstenau.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-05-04
Proj. Nr. 219219

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Der geplante Windpark „Swatte Poele“ befindet sich im Südwesten des Gemeindegebiets von Bippen und umfasst eine Größe von ca. 98,1 ha. Die Fläche ist annähernd eben und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

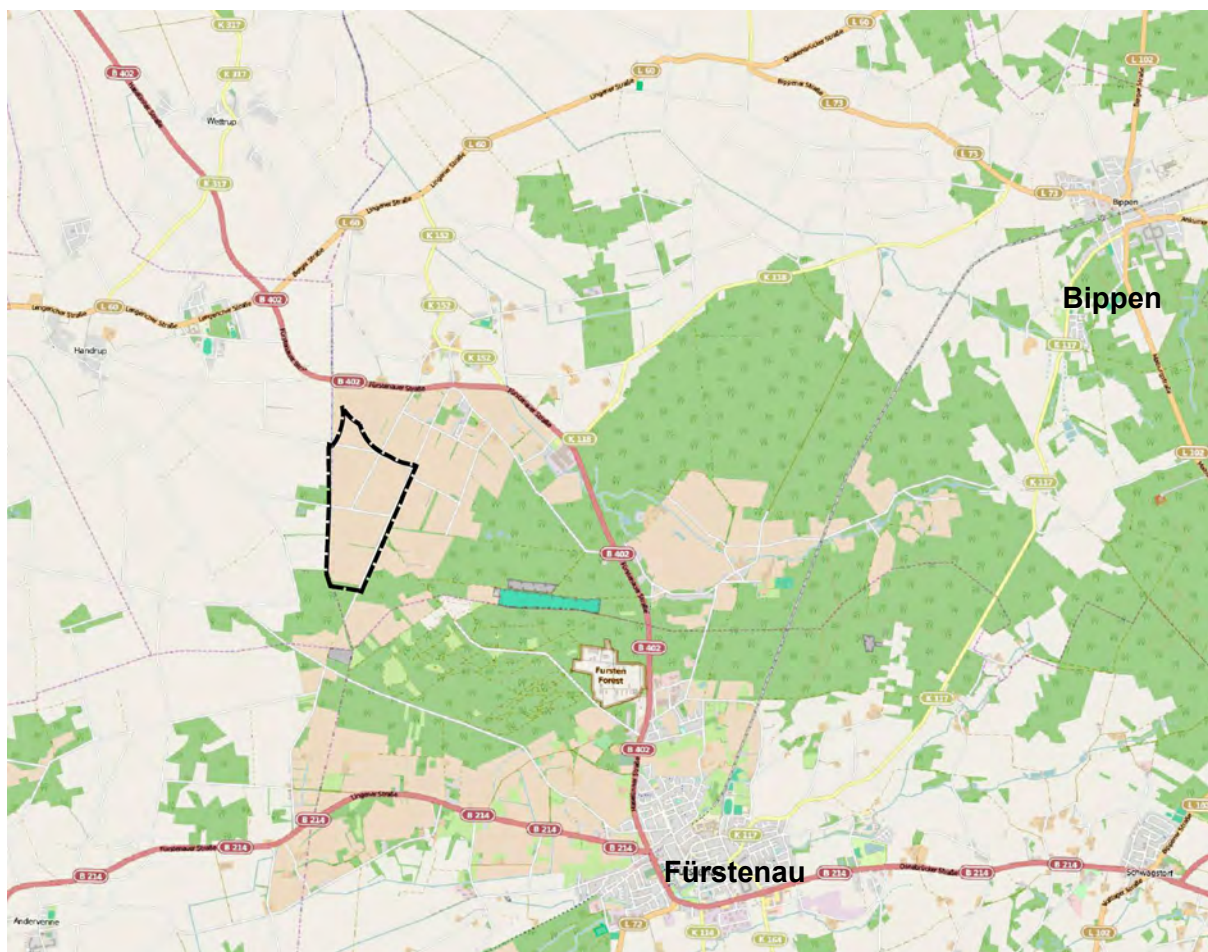
Hier plant der Vorhabenträger - die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG, Bippen - die Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA). Der Rat der Gemeinde Bippen hatte hierfür am 25.10.2016 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag gefasst. Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung am 15.11.2016 rechtsverbindlich geworden. Zu diesem Zeitpunkt waren 5 Anlagen des Typs Senvion 3.2 M 122 vorgesehen. Infolge der zwischenzeitlichen Insolvenz des Anlagenherstellers Senvion, ist der Vorhabenträger allerdings nunmehr zu einer Umplanung des Anlagentyps gezwungen. Umgeplant wird daher die Änderung der genehmigten Senvion 3.2 M122 auf Enercon E126 EP3 mit 4.0 MW.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt:

- Die Gesamtbauhöhe der WEA (max. 200m) wird nicht erhöht.
- Eine Veränderung/Verschiebung der WEA-Standorte ist nicht erforderlich.
- Die im B-Plan ausgewiesene Konfiguration der Zuwegung und Kranstellflächen wurde bereits realisiert, so dass eine Anpassung nicht erforderlich ist.

Somit sind insbesondere im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag entsprechende Aktualisierungen der Bauleitplanung erforderlich.

Auch wenn durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist aufgrund der erforderlichen Genehmigung nach BImSchG ein zweistufiges Regelverfahren gemäß BauGB durchzuführen. Für das Bauleitplanverfahren sind der Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzbeitrag entsprechend anzupassen. Zu den Fachgutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung wurde durch entsprechende Nachberechnungen bzw. Stellungnahmen der Gutachter nachgewiesen, dass die jeweils maßgeblichen Grenzwerte nicht überschritten werden.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Nach dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Osnabrück soll bis zum Jahr 2030 eine 100%ige Stromversorgung im Haushalts- und Gewerbebereich aus erneuerbaren Energien erzielt werden: *„Klimaschutz ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und findet auf regionaler Ebene statt. Eine nachhaltige CO₂-Reduktion lässt sich jedoch nicht allein mit Klimaschutz-Aktivitäten der Kreisverwaltung erzielen. Die Verbesserung der Energieeffizienz und die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien kann nur gemeinsam mit den wichtigen regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Energieversorgung und Multiplikatoren der Region Osnabrück erreicht werden.“*¹

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am beschlossen, dem Antrag des Vorhabenträgers – der Windpark Swatte Poele GmbH & Co.KG – zu folgen und gemäß § 12 BauGB die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ aufzustellen. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist außerdem der zu aktualisierende Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und der folgende Unterlagen umfasst:

¹ Klimainitiative Landkreis Osnabrück

- Vorhabenbeschreibung
 - Übersichtsplan
 - Erschließungskonzept
 - Lageplan
- zum Anlagentyp (Enercon E126 EP3):
- Ansichten / Schnitte

Daneben wird im Rahmen der 1. Änderung auch der Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB angepasst, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 weder im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB noch nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann, ist ein zweistufiges Regelverfahren durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt ist daher im Dezember 2019 / Januar 2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Parallel dazu fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt („Scoping“). Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden bei der weiteren Planausarbeitung berücksichtigt.

Gemäß § 3 (2) BauGB ist der Bebauungsplan daraufhin für die Dauer eines Monats vom 16.03.2020 bis 22.04.2020 öffentlich ausgelegt worden. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Hiervon wurde seitens der Bürger kein Gebrauch gemacht.

Seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auch in diesem Verfahrensschritt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Bippen geäußert.

Da sich der Bebauungsplanentwurf aufgrund der vorgetragenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung nicht verändert hat, hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am den Satzungsbeschluss gefasst.

3 Geltungsbereich

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ befindet sich in der Gemarkung Vechtel und umfasst – wie der Ursprungsplan - Teilbereiche der folgenden Flurstücke:

Gemarkung Vechtel, Flur 9, Flurstücke 1, 2/1, 2/2 (teilw.), 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Gemarkung Vechtel, Flur 10, Flurstücke 3 (teilw.), 4 (teilw.), 5 (teilw.), 6 (teilw.), 8/1, 8/2 (teilw.)

Gemarkung Vechtel, Flur 14, Flurstücke 37 (teilw.), 39/1 (teilw.), 39/2 (teilw.), 39/3 (teilw.), 40 (teilw.), 41 (teilw.) und 42 (teilw.)



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

© 2015  **LGLN**

4 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich etwa 8 km südwestlich der Ortslage von Bippen. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 98,1 ha.



Bestandssituation / Luftbild ohne Maßstab (© Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community)

Die Errichtung aller Windenergieanlagen erfolgt auf Flächen, die derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt werden.

5 Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sind unter Punkt 4.2 Energie die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung verzeichnet. Verankert ist dies in der Fassung von 2008 mit der Fortschreibung, die am 03.10.2012 beschlossen wurde. Neben Vorsorgesicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit sollen die Träger der Regionalplanung vor allem darauf achten, dass regionale Gegebenheiten bei der Energiegewinnung beachtet werden. Bevorzugt werden Wind-, Solar- und Wasserenergie sowie die Geothermie von Biomasse und Biogas genannt. Zudem sollen mögliche Vorrang- und Eignungsgebiete sowie die Repowering-Fähigkeit bestehender Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

5.2 Windenergieerlass Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat in einem rund zweijährigen Dialog- und Arbeitsprozess einen Windenergieerlass aufgestellt, der Planungssicherheit und Transparenz schaffen, Konflikte mit dem Naturschutz minimieren sowie Verfahren vereinfachen und beschleunigen soll. Der Erlass und der dazugehörige Leitfaden zum Artenschutz sollen einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Lande befördern. Der Windenergieerlass wurde am 24.02.2016 im Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 25.2.2016 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Bippin hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ sowie bei der hier anstehenden 1. Änderung an diesem Erlass und dem zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz orientiert.

5.3 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück hat zum 28.10.2013 den Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) gefasst. Die Genehmigung durch die Landesregierung Niedersachsen erfolgte im Dezember 2013. Durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist die Teilfortschreibung Energie des RROP im Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Ziel der vollständigen Abdeckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien sieht der Landkreis, orientiert am LROP, am ehesten in der Nutzung von Windkraft, Photovoltaik und Biomasse. *„Im Einzelnen sollen künftig raumordnerische Ziele und Grundsätze die regionalplanerische Steuerung der Nutzung der Biomasse, solaren Strahlungsenergie und Windenergie sichern.“²*

Durch eine dreistufige Analyse wurden Potenzialflächen für den Bau von Windenergieanlagen ermittelt. In einer ersten Stufe wurden alle rechtlichen Rahmenbedingungen (harte Tabuzonen) und vom Landkreis zusätzlich entwickelten Kriterien (weiche Tabuzonen) beach-

² Umweltbericht zur Teilfortschreibung RROP, S. 2

tet und anhand dessen Flächen ausgeschlossen beziehungsweise in den Fokus genommen. „Im Rahmen der weiteren Einzelfallprüfung werden ggf. ergänzende Abstände zu den einzelnen Kriterien erforderlich, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgelegt werden“³. Die nächste Stufe, die Plausibilitätsprüfung, betrachtete nun nur noch Teil- und Gesamtflächen, die eine Mindestzahl von 3 WEA gewährleisten. Hinzu kamen faunistische und allgemeine Informationen zu Schutz- und Nachbargebieten, die den Suchraum weiter einschränkten. Alle Räume, die am Ende einer solchen Betrachtung weiterhin in Erwägung kamen, wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

5.4 Flächennutzungsplan

Entsprechend der Vorgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms sind im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung insgesamt neun Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ mit einer Gesamtgröße von circa 400 ha in der Samtgemeinde Fürstenau ausgewiesen worden. Eine Fläche liegt im Bereich der Gemeinde Berge, drei Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bippen und fünf Flächen im Gebiet der Stadt Fürstenau. Das Verfahren der 45. Flächennutzungsplanänderung wurde durch den Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Fürstenau am 22.10.2015 abgeschlossen.

Die 45. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 15.04.2016 (Az.: 6.3-17-45-2016) genehmigt worden und durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Osnabrück am 15.05.2016 wirksam geworden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.“

Alle Anlagenstandorte befinden sich einschließlich der vom Rotor überstrichenen Flächen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzung.

5.5 Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht derzeit der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“, der hiermit in einem 1. Änderungsverfahren an die geänderte Vorhabenplanung angepasst wird.

Im Osten grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ an. In diesem Windpark sind bereits seit längerem 6 Windenergieanlagen vorhanden.

6 Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele

Infolge der zwischenzeitlichen Insolvenz des ursprünglich vorgesehenen Anlagenherstellers Servion, ist der Vorhabenträger des Windparks „Swatte Poele“ zu einer Umplanung des Anlagentyps gezwungen. Umgeplant wird daher die Änderung der genehmigten Servion 3.2 M122 auf Enercon E126 EP3 mit 4.0 MW.

³ Teilfortschreibung RROP

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt:

- Die Gesamtbauhöhe der WEA (max. 200m) wird nicht erhöht.
- Eine Veränderung/Verschiebung der WEA-Standorte ist nicht erforderlich.
- Die im B-Plan ausgewiesene Konfiguration der Zuwegung und Kranstellflächen wurde bereits realisiert, so dass eine Anpassung nicht erforderlich ist.

7 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Art und Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändert:

Die Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ erfolgt in Verbindung bzw. in Überlagerung mit der Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB. Ausgenommen hiervon sind neben den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen auch die bereits im Flächennutzungsplan – als Kompensationsflächen für den angrenzenden vorhandenen Windpark „Vechtel / Handrup“ – dargestellten „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Diese dienen – wie bisher – ausschließlich naturschutzfachlichen Zwecken.

Durch diese „Doppelfestsetzung“ ist sichergestellt, dass die nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen – wie bisher – landwirtschaftlich genutzt werden können. Dies gilt auch für die Freiflächen innerhalb bzw. unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen.

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 werden innerhalb des Windparks – wie bisher - fünf Einzelstandorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der einzelnen Anlagenstandorte, die maximale Gesamthöhe sowie durch die Größe der Grundflächen bestimmt.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind durch die in der Planzeichnung angegebenen Koordinaten (UTM-System) festgelegt (= Turmmittelpunkt). Abweichungen innerhalb eines Radius' von 15,00 m sind zulässig, sofern sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, z.B. Untergrundbeschaffenheit, o.ä., ein entsprechendes Erfordernis ergibt und die vom Rotor überstrichene Fläche nicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht.

Um die Versiegelung bislang offener Bodenflächen zu minimieren, ist die Grundfläche pro Windenergieanlage auf eine Größe von maximal 800 m² begrenzt. Dieser Wert wird im Rahmen der 1. Änderung gegenüber der Ursprungsplanung geringfügig (um 140 m²) erhöht. Die UVP-Vorprüfung kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass sich dadurch im Vergleich zum bereits genehmigten Windpark (Genehmigungsbescheid vom 23.03.2017) im Hinblick auf das Schutzgut Fläche keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die nicht durch die Anlage selbst einschließlich ihres Fundaments versiegelte Fläche, die lediglich vom Rotor überstrichen wird, ist bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitzurechnen, da hierdurch keine Versiegelung bewirkt wird.

Dadurch, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die dem Hauptnutzungszweck „Windpark“ dienen, überschritten werden darf, ist eine funktionsgerechte Ausstattung und Nutzung des Windparks sichergestellt.

Die maximal zulässigen Gesamthöhen der einzelnen Windenergieanlagen sind durch Einschrieb in der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Da die Plangebietsfläche annähernd eben auf etwa 37,0 m ü. NHN liegt, gilt für alle Windenergieanlagen innerhalb des Windparks „Swatte Poele“ eine maximale Gesamthöhe von 250 m ü. NHN. Das entspricht einer Anlagenhöhe inklusive Rotor von etwa 200 bis 210 m.

Ein weiterer Zweck des Bebauungsplans ist die Festsetzung über vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, die hier auf 0,25 H verringert werden sollen. Zu den Hintergründen: Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind u.a. die Vorschriften über Abstandsflächen (§ 5 NBauO) zu beachten. Windenergieanlagen sind abstandsflächenpflichtig, weil die akustischen und optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage, insbesondere in Ansehung der durch die Drehbewegung des Rotors ausgelösten Unruhe und die dadurch bewirkten optischen Beeinträchtigungen auf benachbarte Grundstücke solche vom Schutzzweck der Abstandsflächenregelung erfassten Beeinträchtigungen gleichkommen, wie sie typischerweise von Gebäuden ausgehen (vgl. OVG M-V, Urteil vom 20.06.2006 - 3 L91/00).

In § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) heißt es:

„(2) Der Abstand beträgt 0,5 H, mindestens jedoch 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer Bebauung diesen Baugebieten entsprechen, beträgt der Abstand 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Satz 2 gilt nicht für den Abstand von den Grenzen solcher Nachbargrundstücke, die ganz oder überwiegend außerhalb der genannten Gebiete liegen.“⁴

Dass bei Windenergieanlagen eine Reduzierung des Grenzabstands analog zu Gewerbe- und Industriegebieten möglich ist, ist durch die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik bestätigt worden. So führt z.B. das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 13.02.2014 aus:

1. *„Auch nach der Reduzierung des Grenzabstands von 1 H auf 0,5 H durch die Neufassung der NBauO 2012 kommt eine Abweichung nach § 66 NBauO von den Grenzabstandsvorschriften bei Windkraftanlagen in Betracht.“*
2. *Die mit der Grenzabstandsregelung des § 5 Abs. 2 NBauO verfolgten bauordnungsrechtlichen Ziele sind von den Zielen anderer Abstandsregelungen, die sich etwa aus*

⁴ NBauO § 5 Abs. 2

immissionsschutzrechtlichen, bauplanungsrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder anlagetechnischen Gründen ergeben, zu unterscheiden.“⁵

Auf www.jurop.org schreibt Jörg Bringewat am 15.05.2015:

„Das OVG Greifswald hat mit Beschluss vom 12. November 2014 (Az. 3 M 1/14) ein weiteres Puzzleteil zu einem dringend erforderlichen neuen allgemeinem Verständnis des Abstandsflächenrechts im Außenbereich geliefert. Im Kern erklärte es, dass im Außenbereich insbesondere für Windenergieanlagen grundsätzliche atypische Situation besteht, so dass im Zweifel eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorgaben zuzulassen ist. Anderenfalls seien insbesondere in Konzentrationszonen die vorhandenen Grundstücke häufig nicht sachgerecht nutzbar.“⁶

Die Festsetzung dient lediglich der rechtlichen Klarstellung, da in Windparks keine schutzwürdigen Nutzungen zulässig sind wie z. B. Wohnungen oder Büros. Es ist daher unbedenklich, in Windparks dieselben Abstandsregelungen anzuwenden wie in Industrie- oder Gewerbegebieten.

Durch die 0,5 H Regelung müssten für die hier geplanten Windenergieanlagentypen Flächen mit einem Radius von ca. 138,00 m um den Standort der Windenergieanlage grundbuchrechtlich gesichert werden. Dies ist insofern unvorteilhaft, da zum einen alle Baulasten auf den eigenen Flächen des Vorhabenträgers untergebracht werden sollen und zum anderen Windenergieanlagen selbst wegen ihrer Nutzungsspezifika des durch § 2 der NBauO beabsichtigten Schutzes nicht bedürfen.

Auch die Belange zum Schutz benachbarter Flächen, die eigentlich über das Abstandsflächenrecht geschützt werden sollen (Sicherung eines effektiven Brandschutzes, einer ausreichenden Belichtung und Besonnung) sind nicht betroffen. Eine unmittelbar umliegende Bebauung ist nicht vorhanden, so dass die Belange einer ausreichenden Belichtung und Besonnung nicht relevant sind. Von einer permanenten Verschattung kann aufgrund der eingehaltenen Abstände nicht ausgegangen werden.

Dass es durch die Windenergieanlagen des Windparks „Swatte Poele“ nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohngebäude im weiteren Umfeld des Plangebiets kommt, wird durch die vorliegenden Fachgutachten nachgewiesen (siehe Anlage).

Der Schutzzweck der Belüftung ist in erster Linie für eng bebaute Innenstadtbereiche zugeschnitten. Der Schutzzweck des Brandschutzes dient in erster Linie der Vermeidung der Brandausbreitung, zum Schutz umliegender Bebauung sowie der Vermeidung der Behinderung der für eine Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen. Auch dieser Belang ist aufgrund der großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung hier nicht relevant. Der eigentliche Schutzzweck (optische Beeinträchtigung auf benachbarte Grundstücke) wird jedoch nicht durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, sondern bereits durch

⁵ OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 13.02.2014, 12 ME 221/13

⁶ Jörg Bringewat auf www.jurop.org vom 15.05.2015

die raumordnerischen Vorgaben bei der Ausweisung der Eignungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie die Darstellungen des entsprechend geänderten Flächennutzungsplanes gewährleistet (siehe 45. Änderung des Flächennutzungsplanes). Windenergieanlagen können schon aufgrund der geforderten Lage innerhalb der Eignungsgebiete nicht dichter an Wohngrundstücke heranrücken.

Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang auch öffentliche Belange, die für eine optimale Ausnutzung des Sondergebiets für Windenergieanlagen sprechen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, im Sinne einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft, die ökonomische, soziale und ökologische Belange gleichrangig im Fokus hat, ist ein energie- und klimapolitischer Schwerpunkt der Gemeinde Bippen. Zur Vermeidung des Ausstoßes von CO₂ und zur Reduzierung unnötiger Abhängigkeiten von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belasteter Energieimporte und nicht zuletzt zur Umsetzung der sowohl durch das Land Niedersachsen als auch durch die Bundesrepublik Deutschland gesetzter Ziele ist ein zügiger Ausbau der Windenergie vonnöten. Auch dieses Vorhaben soll dazu beitragen und definiert somit einen öffentlichen Belang mit erheblichem Gewicht.

Zudem gelten gemäß § 2 Abs. 5 NBauO Windenergieanlagen als Sonderbauten (sowohl wegen ihrer Gesamthöhe von mehr als 50 m als auch wegen ihrer Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz). Für Sonderbauten gilt gemäß § 51 Abs. 1 NBauO bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände, dass wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume Erleichterungen gestattet werden können. Diese Erleichterungen werden jedoch erst im Genehmigungsverfahren gewährt. Um hier schon auf Bebauungsplan-Ebene Rechtssicherheit herzustellen, wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

Diese Festsetzung ist außerdem erforderlich, da sich ansonsten möglicherweise Konflikte mit den bereits festgelegten Abstandsflächen des östlich angrenzenden vorhandenen Windparks Vechtel-Handrup ergeben könnten. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte ist aufgrund der vorhandenen Richtfunktrasse, im Hinblick auf die Standsicherheit und aus Immissionschutzgründen nicht möglich.

Aus den vorstehend ausgeführten Gründen wird die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,25 H festgesetzt (siehe textliche Festsetzung 1.2).

8 Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Der geplante Windpark „Swatte Poele“ ist von der B 402 „Fürstenauer Straße“ im Norden aus erschlossen (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan).

Die einzelnen Anlagenstandorte im Plangebiet sind weitgehend über das vorhandene Straßen- und Wegenetz erreichbar, das nur in geringem Umfang ausgebaut bzw. um die Zufahr-

ten zu den einzelnen Anlagenstandorten ergänzt werden muss. Teilweise müssen vorhandene Straßen und Wege mittels einer Schotterauflage zusätzlich befestigt und in einigen Kurvenbereichen ausgebaut werden.

Im Bereich der einzelnen Anlagenstandorte sind entsprechend der fahrgeometrischen Anforderungen der benötigten (Spezial-) Fahrzeuge und Kräne Rangier- und Stellflächen für den Aufbau und die Wartung der Anlagen erforderlich. Um den Eingriff insbesondere in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren, sind diese gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten privaten Verkehrsflächen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, z.B. mit Schotter. Dabei darf ausschließlich Material eingebaut werden, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist die Verwendung natürlichen Materials zulässig.

Ebenfalls aus Gründen der Eingriffsminimierung werden nur temporär für den Aufbau und den späteren Abbau der Windenergieanlagen benötigte Verkehrsflächen auch so im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Oberflächenbefestigungen werden zurückgebaut, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

8.2 Technische Erschließung

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über die nächstgelegenen Stromleitungen in das vorhandene Netz eingespeist.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung der Plangebietsflächen ist nicht erforderlich, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Die Einleitung oder Entnahme von Grundwasser wird nicht beabsichtigt. Eingriffe in das Grundwasser können allenfalls kurzfristig während der Bauphase durch die Gründung und Errichtung der Anlagenfundamente entstehen.

Schmutzwasserentsorgung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplanten Windenergieanlagen entsteht so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die Standfläche der Anlagen zusätzlich versiegelt wird. Das in sehr geringfügigen Mengen auf der Anlagenoberfläche anfallende Niederschlagswasser wird über das Fundament im Nahbereich der Anlagen ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Erforderliche zusätzliche Wege werden mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt, so dass dort kein nennenswerter Mehrabfluss gegenüber dem heutigen Zustand anfällt.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Windenergieanlagen anfallende Abfälle werden vom Betreiber ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Mindermengen, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden. Trafo-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich – durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Alle Anlagenstandorte sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über das auszubauende Straßen- und Wegenetz erreichbar.

Sicherheitssystem

Die Windenergieanlagen verfügen über ein umfassendes Sicherheitssystem mit technischen Vorrichtungen zum Kurzschluss- und Überdrehzahlenschutz, Lichtbogenüberschlag- und Raucherkennung, etc.. Ein Blitzschutzsystem schützt die Windenergieanlagen vor Sachschäden durch Blitzeinschläge.

9 Schallimmissionen

Schallschutz (allgemein)

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm, die als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen ist, betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung als Annäherungswert angenommenen Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Schallimmissionsgutachten

Um die von den Windenergieanlagen des Windparks „Swatte Poele“ ausgehenden Schallimmissionen zu erfassen und zu bewerten, ist (zum Ursprungsplan) ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. Das schalltechnische Gutachten - einschließlich der aktuell erarbeiteten Nachberechnungen zum geänderten Anlagentyp - zeigt, dass an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des Windparks keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Im Umfeld vorhandene Windenergieanlagen wurden dabei berücksichtigt.

Infraschall

Zu der Frage „Was ist Infraschall?“ wird in der Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ (LUBW) vom Oktober 2015 folgendes ausgeführt:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. ...

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. ...

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf - ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu dem Fazit, dass *„der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“*⁷

Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu dem gleichen Ergebnis: *„Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“*⁸

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, *„dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschär-*

⁷ „Windenergie und Infraschall“, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 6. Auflage vom Oktober 2015

⁸ „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerische Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 4. Auflage vom November 2014

fen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“⁹

Die Gemeinde Bippen macht sich diese Beurteilungen im Rahmen ihrer Gesamtabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 zu eigen und verzichtet auf weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen des Infraschalls. Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Gemeinde Bippin nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des geplanten Windparks „Swatte Poele“ einwirken werden.

10 Schattenwurf

Um die Auswirkungen des von den Windenergieanlagen des Windparks „Swatte Poele“ ausgehenden Schattenwurfs zu erfassen und zu bewerten, ist zum Ursprungsplan ein entsprechendes Fachgutachten erstellt worden. Das Gutachten - einschließlich der aktuell erarbeiteten Nachberechnungen zum geänderten Anlagentyp - zeigt, dass die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten wird. Im Umfeld vorhandene Windenergieanlagen wurden dabei berücksichtigt.

11 Optisch bedrängende Wirkung

Um auszuschließen, dass es an vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des geplanten Windparks „Swatte Poele“ zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch eine sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ kommt, ist zum Ursprungsplan ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet worden. Dieses kommt - einschließlich der aktuell erarbeiteten Nachbegutachtung des geänderten Anlagentyps - zu dem Ergebnis, dass *„von dem geplanten Bauvorhaben aus gutachterlicher Sicht keine optisch bedrängenden Wirkungen im betroffenen Raum ausgehen, die einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme darstellen würden.“*

12 Umweltbelange

12.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass *„mit dem Vorhaben ist eine Reihe von Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen und Biotoptypenverluste sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen betroffen.“*

Durch die Errichtung von etwa 200 m hohen Windenergieanlagen wird es zu landschaftlichen Veränderungen kommen. Die Bestandserfassung des Landschaftsbildes findet aufbauend auf den Inhalten und Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschafts-

⁹ VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, (AZ W 4 K 10.754)

bildes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Energie 2013 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück im Fachbeitrag Landschaftsbild statt (v. Dressler, 2012). Die Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage von NLT (Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie, 2014) und BREUER (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, 2001)

Durch das Vorhaben werden zum größten Teil Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine mittlere bis hohe landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen. Daher ist insgesamt von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Neben der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zukünftig der technisch überprägte Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.

Erhebliche Auswirkungen im Sinne der Zulassungs-Voraussetzung auf das Schutzgut Mensch werden ausgeschlossen. Zur Beurteilung der visuellen Effekte (Schattenwurf, Lichtreflexionen) und der Lärmemissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt (von Drachenfels, 2011; DEWI UL International GmbH, 2016). Durch geeignete Maßnahmen (Abschaltungen) können an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Zudem kommt die separat erstellte Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich zu dem Ergebnis, dass keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die Wohnnutzungen im betroffenen Raum ausgeht, die einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme darstellen würde (Dense & Lorenz, 2016).

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Erholungsfunktion des Plangebiets, welches von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist, erheblich beeinträchtigen wird.

Zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter kommt es nicht. Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind für den Vorhabenbereich nicht bekannt.

Die naturschutzrechtliche Kompensation von Beeinträchtigungen durch unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch die Anlage einer Strauchbaumhecke sowie durch die Anlage einer Grünlandfläche.“

12.2 Eingriffsregelung

Zur Frage der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung ist im Umweltbericht ausgeführt, dass „die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen in Zusammenhang mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen ausreichend sind, um alle erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu kompensieren.

Mit der Pflanzung von Gehölzen werden im Untersuchungsgebiet dauerhafte Biotopstrukturen geschaffen, die den betroffenen Vogelarten und auch Kleinsäugetern Lebensräume bieten.

Durch produktionsintegrierte Kompensation können Beeinträchtigungen für Wiesenvögel vermieden werden.“

Die Umsetzung der gemäß Naturschutzgesetzgebung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ durch den Vorhabenträger wird verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt. Hierzu gehören im Einzelnen folgende Maßnahmen, die – soweit sie von städtebaulicher Relevanz sind - auch im Bebauungsplan festgesetzt sind:

a) Maßnahme A.1 – Anlage einer Strauchbaumhecke

(Gemarkung Bippin, Flur 14, Flurstück 42)

Um Kammerungen im nahen Umfeld des Windparks zu erzielen, ist auf dem Flurstück 42 der Flur 14 in der Gemarkung Bippin / Vechtel eine ca. 106 m lange und 10 m breite Strauch-Baumhecke (insg. ca. 1.060 m²) anzupflanzen: Pflanzabstand 1 x 1 m im Dreiecksverband (8-reihig) mit einem zu beiden Seiten hin vorgelagerten 1 m breiten Krautsaum.

b) Maßnahme M_{FCS1} – Anlage von Extensivgrünland

(Gemarkung Vechtel, Flur 15, Flurstück 79)

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes des Mäusebussardes ist auf der ca. 2,20 ha großen Fläche eine angepasste Grünlandnutzung vorgesehen. Auf der Fläche ist eine krautreiche Landschaftsrassenmischung aus regionaler Herkunft entsprechend der Vorgaben des Lieferanten aufzubringen. Alternativ kann eine Initialsaat durch das Aufbringen von samenreichem Mähgut aus umliegenden Flächen vorgenommen werden. Die im Umweltbericht näher beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten.

Auf der Fläche sind des Weiteren entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksfläche mind. 3 Ansitzstangen (Julen) aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu sind ca. 3 m lange Rundholzstangen mit einem Durchmesser von mind. 5 cm aufzustellen, die mit einem ca. 3 cm starkem Querrundholz versehen sind.

c) Maßnahme M_{FCS2} – Entwicklung und Pflege von Offenbodenbereichen

(Schwarzbrachen) (Gemarkung Vechtel, Flur 13, Flurstücke 22 und 23)

Angrenzend zu den Gehölzstrukturen im Osten der Maßnahmenfläche M_{ART1} sind mindestens 1.000 m² vegetationsfreie, z.T. offene Rohbodenbereiche, z. B. durch Bodenabtrag anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Offenhaltung und Verhindern der Sukzession; Gebüschanteil dauerhaft < 20 %).

d) Einzelheiten zur Umsetzung

Einzelheiten zur Umsetzung der v.g. Maßnahmen wie z.B. Pflanzlisten, Bewirtschaftungsauflagen, u.ä. sind dem Umweltbericht (Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten vom 31.05.2016) zu entnehmen.

e) Landschaftsbild

Im Rahmen der Kompensationsplanungen für den geplanten Windpark werden vom Vorhabenträger einige Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild vorgesehen. Diese beinhalten die Anlage von vertikalen Strukturen (Maßnahme A 1) sowie die Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahme M_{FCS1}).

Die Ermittlung der Höhe der Anrechenbarkeit dieser Maßnahmen auf ein mögliches „Ersatzgeld“ ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. In einer konkreten Kostenermittlung wird hierbei überprüft, in welcher Höhe eine Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt und in welcher Höhe eine ersatzgeldanaloge Zahlung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Bippen erfolgen muss. Der verbleibende finanzielle Beitrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll im Gemeindegebiet von Bippen verwendet werden. U.a. sollen hiervon Bereiche des Ahler Baches renaturiert werden.

Die Berechnung der Höhe dieses Beitrages orientiert sich an den Regelungen des NLT (2014). Diese Vorgehensweise ist im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bippen und dem Vorhabenträger rechtlich bindend festgeschrieben.

12.3 Artenschutzbeitrag

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der vorliegende Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass *„im Rahmen einer Kartierung im Untersuchungsgebiet mindestens 5 Fledermausarten (Arten der Gattungen Myotis bzw. Plecotus wurden nicht auf Artniveau bestimmt) sowie 75 Brut- und 15 Rastvogelarten nachgewiesen werden konnten. Ein relevantes Vorkommen bzw. eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von wirbellosen Tieren sowie Farn- und Blütenpflanzen auf der Vorhabenfläche wird ausgeschlossen.“*

Als kollisionsgefährdete Arten konnten Großer bzw. Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Rauhaufledermaus nachgewiesen werden. Anhand der Häufigkeitsverteilung lässt sich eine vorrangige Betroffenheit von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen herausstellen (Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, 2014). Insgesamt waren die Aktivitäten der Fledermäuse als gering zu bewerten.

Der Leitfaden des Landes Niedersachsen (MU Niedersachsen, 2016) stuft ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko als erfüllt ein, wenn:

- *eine geplante Anlage im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunktes betrieben wird,*
- *sich ein Fledermausquartier weniger als 200 m entfernt befindet,*
- *oder im Bereich der Anlage ein verdichteter Durchzug (Herbst oder Frühjahr) festgestellt wurde.*

Vor diesem Hintergrund ist ein marginal vergrößerter Rotorradius von 2,5 m als unerheblich für das Ergebnis, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht, einzustufen.

Zudem ist die Gesamtaktivität der betrachteten Art im Erfassungszeitraum als sehr gering eingestuft worden.

Dementsprechend kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu sehr ähnlich gelagerten artenschutzrechtlichen Konflikten für die Artengruppe der Fledermäuse führt.

Um das Kollisionsrisiko der Fledermäuse zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Abschaltung im Zeitraum vom 01.04.- 31.10. vorgesehen, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind (Maßnahme VART 1):

- *Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,*
- *Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage, • im Zeitraum von 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,*
- *kein Regen/ Nebel bzw. trockene Bedingungen.*

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten weitreichenden Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Höhenmonitoring angepasst werden. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit der UNB abzustimmen (Maßnahme VART 1).

Bei der Artengruppe der Vögel hingegen kann unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG eine Betroffenheit von den meisten erfassten Vogelarten ausgeschlossen werden (Arten der Gehölze und Wälder und Arten der offenen u. halboffenen Feldflur; V_{ART} 2).

Dennoch verbleibt eine mögliche Beeinträchtigung von insgesamt 8 Vogelarten, die in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände zu betrachten sind. Hierzu gehören die erfassten Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard sowie die Offenlandarten Feldlerche, Großer Brachvogel und Kiebitz sowie die Heidelerche. Darüber hinaus wurde die Waldschnepfe einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen.

Aufgrund der veränderten Abmessungen des vorgesehenen Anlagentyps ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheit der betrachteten Arten.

Bei den Arten Turmfalke, Wespenbussard und Waldschnepfe wird nach einer genaueren Betrachtung der Lage des jeweiligen Reviers in Verbindung mit der Raumnutzung und des aktuellen Wissenstandes über eine mögliche Empfindlichkeit gegenüber WEA eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Mögliche erhebliche Störungen der erfassten Wiesenvögel Kiebitz und Großer Brachvogel lassen sich unter der Berücksichtigung ausschließen, dass geeignete Maßnahmen (M_{ART} 1) durchgeführt werden.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages wurde eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Mäusebussard, Feld- und Heidelerche ausgeschlossen. Dennoch wird hilfsweise und vorsorglich ein entsprechender Verstoß unterstellt und insoweit geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen (vgl. Ziff. 7).

Für die kollisionsgefährdeten Vogelarten werden Maßnahmen vorgesehen, die eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ausschließen sollen (V_{ART} 3 und V_{ART} 4). Abschließend verbleibt jedoch weiterhin eine Unsicherheit bei der Ermittlung der Kollisionsgefährdung der Arten Mäusebussard sowie Feld- und Heidelerche. Für diese drei Arten wurden daher die Voraussetzung für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG überprüft.

Zudem wurden Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands festgelegt, die zu einer Stabilisierung der Erhaltungssituation der lokalen Population der betroffenen Arten beitragen (M_{FCS} 1 - M_{FCS} 2).

Bei der Prüfung wurde ebenfalls die Maßnahme MART 1, welche der Art Feldlerche geeignete Ersatzlebensräume zur Verfügung stellt, mitbetrachtet.

Als Ergebnis der Ausnahmeprüfung ist zusammenfassend festzustellen, dass für die Errichtung und den Betrieb von insg. 5 WEA in der Gemeinde Bippen aufgrund

- der Sicherstellung der Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards und des Turmfalken als hier betroffene Vogelarten,*
- des Fehlens zumutbarer Alternativen ohne artenschutzrechtliche Konflikte und*
- des Vorliegens von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses*

die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten vorliegen.“

Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und werden durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag rechtlich bindend. Folgende Sachverhalte werden dort verbindlich geregelt:

- Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer
- Farbgestaltung der einzelnen Turmbauteile
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Gehölze während der Bauphase
- Kontrolle von Baumhöhlen in Bezug auf mögl. Fledermausquartiere vor Baubeginn
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen durch Gondel-Monitoring
- Bauzeitenregelung außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln
- (unattraktive) Gestaltung des Mastfußbereichs für Kleinsäuger und Greifvögel
- Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen zur Minderung des Kollisionsrisikos
- Produktionsintegrierte Kompensation
- Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase
- Maßnahmen zum Grundwasser-/Trinkwasserschutz während der Bauphase und im Betrieb der Anlagen

12.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Bippen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

13 Klimaschutz/Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden.

Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Der städtebauliche Klimaschutz ist auf die örtlichen Belange der Gemeinde Bippen ausgerichtet. Der Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet wird als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz gesehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergieanlagen wird den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit dem Klimawandel entgegengewirkt.

14 Städtebauliche Zahlen und Werte

1.	Größe des Plangebiets (Bruttobauland)	100 %	ca. 98,13 ha
2.	Verkehrsflächen	7 %	ca. 6,69 ha
	davon:		
2.1	Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Bestand):	ca. 3,51 ha	
2.2	Private Verkehrsflächen (permanent):	ca. 1,62 ha	
2.3	Private Verkehrsflächen (temporär):	ca. 1,56 ha	
3.	Wasserflächen	1 %	ca. 0,86 ha
4.	Sondergebiet „Windenergieanlagen“		
	i.V.m. Flächen für die Landwirtschaft	91 %	ca. 89,49 ha
5.	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1 %	ca. 1,09 ha

15 Abschließende Erläuterungen

15.1 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Bippen befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in einem Umkreis von 500 m Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Auch Rüstungsaltlasten und/oder militärische Altlasten sind innerhalb des Plangebiets sowie in einem Umkreis von 500 m nicht bekannt. Sollte allerdings der Bodenaushub bei Durchführung der Bauvorhaben auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

15.2 Denkmalschutz

Bodendenkmale / Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder - 4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

15.3 Belange der Luftfahrt / Wehrtechnische Belange

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund - sofern geprüft und für zulässig befunden – sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich, damit die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden können.

15.4 Vorhandene Richtfunkstrecke

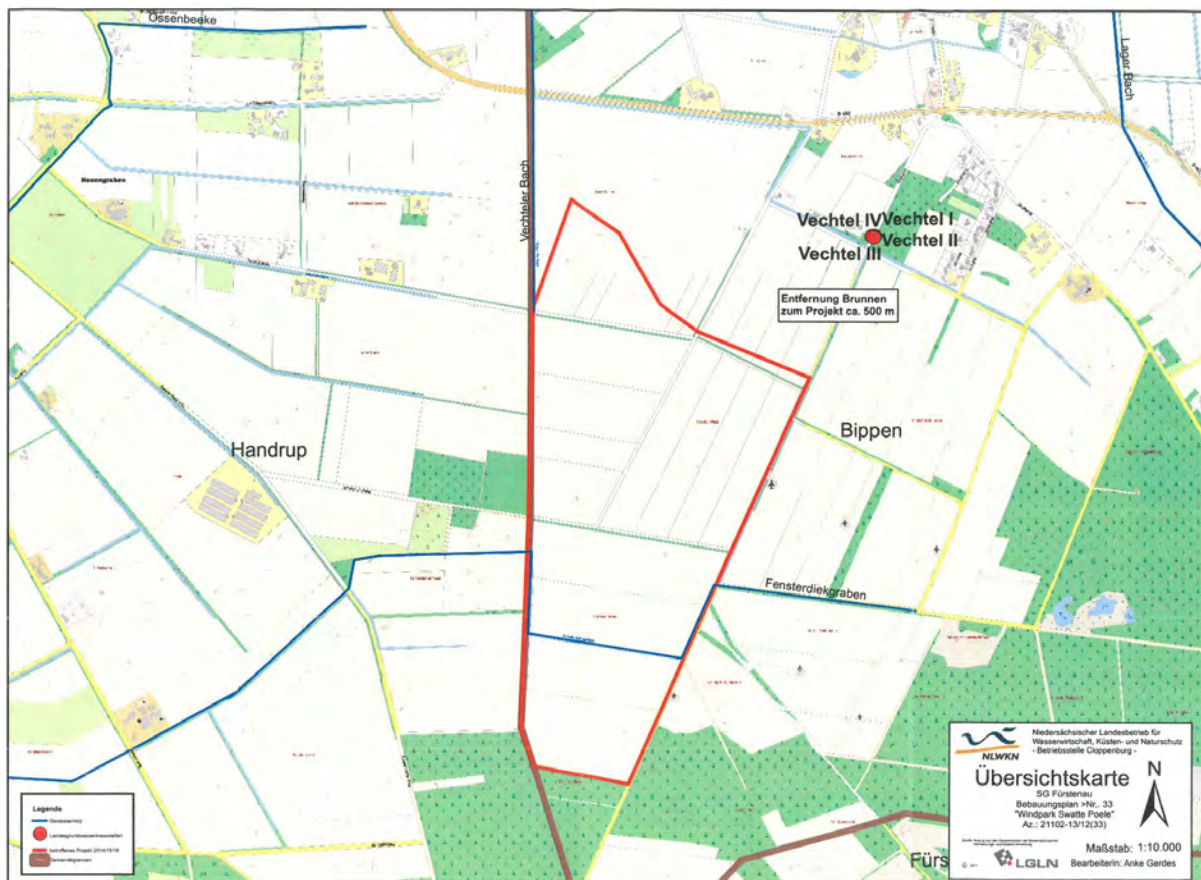
Über das Plangebiet verläuft - unmittelbar neben der geplanten WEA9 - die Richtfunkstrecke HY3019-HY0081 der Deutschen Telekom. Diese ist nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragen. Der Vorhabenträger hat auf Anregung der Telekom im frühzeitigen Beteiligungsverfahren in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller die Lage der ursprünglich innerhalb des Schutzstreifens vorgesehen Kranstellfläche entsprechend auf die nördliche Seite der WEA9 und damit außerhalb des Beambereichs verlegt. Der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

15.5 Bodenordnung und Realisierung

Der Vorhabenträger verfügt über alle erforderlichen Grundstücksflächen, so dass eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Realisierung der Planung gegeben ist.

15.6 Grundwassermessstellen

Ca. 500 m nördlich des Plangebiets befindet sich eine Grundwassermessstelle, die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) betrieben und unterhalten wird (siehe nachfolgende Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Grundwasserüberwachung Niedersachsens (Menge- und Güte) und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Diese Grundwassermessstelle darf durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung von ca. 500 m ist dies auch nicht zu erwarten.



Landesgrundwassermessstellen

(Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)

16 Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und der folgende Unterlagen umfasst:

- Vorhabenbeschreibung
- Übersichtsplan
- Erschließungskonzept
- Lageplan
- zum Anlagentyp (Enercon E126 EP3):
- Ansichten / Schnitte

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag (zum Ursprungsplan) wurde zwischen der Gemeinde Bippen und dem Vorhabenträger – der Windpark Swatte Poele GmbH & Co. KG – geschlossen und wird nunmehr, entsprechend der geänderten Vorhabenplanung, angepasst. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

17 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bippen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2020-05-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Satzungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Bippen,

.....
Bürgermeister